

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 61/2010

Sitzung vom 30. Juni 2010

995. Motion (Abschaffung des kantonalen Tieranwaltes)

Die Kantonsräte Michael Welz, Oberembrach, Hansjörg Schmid, Dinhard, und Heinz Kyburz, Männedorf, haben am 8. März 2010 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, auf die Weiterführung des Tieranwaltes zu verzichten.

Im kantonalen Tierschutzgesetz vom 2. Juni 1991 ist der unten aufgeführte § 17 zu streichen.

§ 17. In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung nehmen die zuständige Direktion sowie ein vom Regierungsrat auf Vorschlag der Tierschutzorganisationen ernannter Rechtsanwalt die Rechte eines Geschädigten wahr.

Begründung:

Das Schweizer Stimmvolk hat am 7. März 2010 mit 70,5% Nein-Stimmen die «Tierschutzanwalt-Initiative» in aller Deutlichkeit abgelehnt, ebenso auch das Zürcher Stimmvolk mit 63,52% Nein-Stimmen. Dieses deutliche Ergebnis zeigt einen Handlungsbedarf auf.

Die Schweiz und damit auch der Kanton Zürich haben die strengsten Tierschutzgesetzgebungen der Welt. Sie schützen unsere Tiere wirkungsvoll vor Missetaten. Auch die Anwendung dieser Gesetze und die Kontrollen in den Tierhaltungen durch die verschiedenen Kontrollstellen funktionieren aufgrund des gewohnten Schweizer Perfektionismus bestens. Tauchen Verfehlungen auf, hilft das kantonale Veterinäramt, diese Fehler aufzudecken. Ebenso ist das Veterinäramt auch befugt, Strafen und Verzeigungen anzuordnen, welche bis zu Tierhalteverboten oder hohen Bussen hinführen.

Tieranwälte werden nur bei Strafverfahren aktiv. Viel häufiger – etwa in drei Viertel der Fälle – werden Missstände aber im Verwaltungsverfahren erledigt. Die Kantonstierärztinnen oder Kantonstierärzte bestrafen dabei nicht nur, sondern sie suchen zusammen mit den Tierhaltenden nach Lösungen. Dies bringt den Tieren mehr als eine Häufung von Strafverfahren.

Tieranwälte benötigen es in diesem System nicht, denn sie verbessern die Situation der Tiere nicht direkt.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Michael Welz, Oberembrach, Hansjörg Schmid, Dinhard, und Heinz Kyburz, Männedorf, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Das Kantonale Tierschutzgesetz vom 2. Juni 1991 (KTSchG, LS 554.1) sieht in § 17 ausdrücklich vor, dass – neben der zuständigen Direktion – auch ein auf Vorschlag der Tierschutzorganisationen vom Regierungsrat ernannter Rechtsanwalt (sogenannter Tieranwalt) in Strafverfahren wegen Verletzungen von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung die Rechte eines Geschädigten wahrnimmt. Der Tieranwalt handelt unabhängig, d. h., er ist weder organisatorisch in eine Behörde eingebunden noch ist er an Weisungen gebunden.

2. Wer im Strafverfahren Partei sein kann, wurde bis anhin allein durch das kantonale Recht bestimmt. In Zukunft ändert sich dies: Am 1. Januar 2011 tritt die neue Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) in Kraft, welche die bisher bestehenden 26 kantonalen Strafprozessordnungen weitgehend ablöst. Die neue StPO regelt auch die Parteistellung im Strafverfahren und bestimmt damit abschliessend, wer Verfahrensrechte wahrnehmen kann. Gemäss Art. 104 StPO sind dies die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und im Haupt- und Rechtsmittelverfahren zudem die Staatsanwaltschaft. Zwar können Bund und Kantone darüber hinaus weiteren Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen. Behörde in diesem Sinn kann aber nur eine Amtsstelle bzw. ein Organ des Staates sein, das entweder in die Behördenorganisation eingebunden oder einer staatlichen Aufsicht unterstellt ist (vgl. Daniel Kettiger, Tierschutzanwalt: Was lässt das Bundesrecht künftig noch zu?, in Jusletter vom 29. März 2010). Vor diesem Hintergrund ist künftig die Einsetzung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes für Tierschutz in Strafsachen – wie dies der Kanton Zürich gestützt auf § 17 KTSchG bisher kannte – ausgeschlossen, weshalb der Regierungsrat in der Vorlage 4611a (Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes) vorgeschlagen hat, § 17 KTSchG wie folgt zu ändern: «In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung hat die zuständige Direktion volle Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 StPO.» Die vom Regierungsrat beantragte Änderung des § 17 KTSchG wurde vom Kantonsrat am 10. Mai 2010 mit unverändertem Wortlaut beschlossen. Zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung

waren dem Kantonsrat sowohl der Wortlaut der vorliegenden Motion (datiert vom 8. März 2010) ebenso wie die in die gleiche Richtung zielende parlamentarische Initiative KR-Nr. 63/2010 betreffend Aufhebung des Amtes des Tieranwalts (datiert ebenfalls vom 8. März 2010) bekannt; es kann damit davon ausgegangen werden, dass der Kantonsrat § 17 bewusst in der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Form beibehalten hat.

Die Parteistellung der zuständigen Direktion bzw. des Veterinär-amtes ist denn auch inhaltlich durchaus sinnvoll und für eine wirkungs-volle Umsetzung des Tierschutzes unverzichtbar: Als Verfahrenspartei kann das Veterinäramt bereits in einem frühen Stadium eines Straf-verfahrens Untersuchungsakten einsehen, Beweisanträge stellen und gegebenenfalls auch gegen ungerechtfertigte Einstellungsverfügungen Rechtsmittel ergreifen. Hinzu kommt, dass das Veterinäramt auf diese Weise Zugang zu Informationen erhält, die ihm die Sachverhaltsermitt-lung und die Entscheidungsfindung im allenfalls parallel laufenden verwaltungsrechtlichen Verfahren erleichtern und damit Doppelspurigkeiten verhindern.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 61/2010 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungs-rates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi